



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 270/2004

vom: 01.12.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Elfte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Berechnung der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Satzung in der derzeitigen Fassung wurde in der Sitzung des Rates vom 18.12.2003 beschlossen und gilt seit dem 01.01.2004. Eine Anpassung der Gebührensätze innerhalb des § 5 „Höhe der Gebühren“ ist notwendig. Würden die bisherigen Gebührensätze beibehalten, so würden die geplanten Gesamterlöse den voraussichtlichen Gebührenbedarf des Jahres 2005 in erheblichem Maße nicht decken. Im Ergebnis ist für die Einrichtung Rettungsdienst eine Gebührenerhöhung von ca. 12,9 % vorzunehmen. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung sind nicht vorgesehen.

Einen erheblichen Anteil an der Erhöhung des Gebührenbedarfs haben die zusätzlich in den Personalaufwand aufgenommen Rückstellungen. Mit dem Wechsel vom kameralen Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) werden unter anderem auch die Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfen der aktiven Mitarbeiter periodisiert in die Kalkulation eingestellt. Bislang enthielt die Kalkulation lediglich den jährlichen Finanzmittelabfluss an die Pensionskasse, der aber zur Abdeckung aktueller und zukünftiger Ansprüche unzureichend war. Mit zusätzlichen ca. 221.000 € ist dies auch der Hauptgrund für die insgesamt um ca. 301.000 € höheren Personalkosten. Darüber hinaus sind ca. 37.000 € mehr für Praktikanten aufzuwenden. Diese werden statt der Zivildienstleistenden eingesetzt, deren Einsatz ineffizient wurde, da die Pflichtzeit sich weiter verringerte (ab 01.10.2004 9 Monate). Die restlichen Personalkosten-erhöhungen ergeben sich aus Tarifierhöhungen, Beförderungen, Dienstaltersstufensteigerungen etc.

Des Weiteren sinken die Sachkosten um insgesamt 6.405 € (1,0 %). Einen wesentlichen Anteil daran haben die Reduzierung der anteiligen Sachkosten zu den Personalkosten der Querschnittsbereiche mit 10.570 € analog den Personalkosten selbst und die um 10.100 € verminderten Aus- und Fortbildungskosten aufgrund des Entfalls der Ausbildung der Zivildienstleistenden.

Die kalkulatorischen Kosten steigen insgesamt um 14.090 € gegenüber dem Vorjahr; die Zinsen sinken leicht, die Abschreibungen nehmen stärker zu. Dies ist unter anderem durch den vollständigen Ansatz der Aufwendungen und Zuschüsse nach Schlussverwendungsnachweis für den Um- und Erweiterungsbau der Feuer- und Rettungswache Kamen, die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (117.500 €) wie auch durch die geplante Beschaffung medizinischen Gerätes sowie verschiedener beweglicher Sachen des Anlagevermögens (17.500 €) bedingt.

Erheblichen Einfluss auf den Gebührenbedarf hat darüber hinaus der Vortrag der halben Überdeckung des Ergebnisses 2002 in Höhe von 69.036 € und die gänzliche Überdeckung des Jahres 2003 in Höhe von 108.546 € zusammen 177.582 €. Ein Restbetrag für nachfolgende Kalkulationen verbleibt somit nicht. Der Ansatz der Vorträge erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff KAG NRW. Hiernach sind Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2002 und der sich daraus ergebende Übertrag wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.09.2003 in der Mitteilungsvorlage 156/2003, die des Jahres 2003 am 11.11.2004 in der Mitteilungsvorlage 212/2004 dargestellt.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 3.440.328 €

Bei der Ermittlung der Einsatzfahrten (als Multiplikator der Gebührensätze) wurde insbesondere die sich seit Beginn des Jahres abzeichnende verstärkte Reduzierung der Einsatzfahrten im Bereich Krankentransport mit einem Rückgang von rund 33 % berücksichtigt. Dies ist maßgeblich durch den Wegfall der nicht qualifizierten Krankentransporteinsätze (Entlassfahrten aus dem Krankenhaus etc.) bedingt. Diese Personentransporte werden nun von privaten Unternehmen durchgeführt, was von den Krankenversicherungen gefördert wurde. Die Notfall-Rettungsfahrten (Rettungswagen- und Notarzteinsätze) wurden wie in den Vorjahren geplant. Hierbei ergeben sich im Vergleich zur Vorjahresprognose leichte Steigerungen des Einsatzaufkommens. Auf der Grundlage geltender Gebührensätze werden dann 3.047.840 € als Erlöse erwartet. Damit würde der Gebührenbedarf um 392.488 € oder 11,4 % nicht gedeckt sein.

Grundsätzliche Veränderung in der Berechnungstechnik wurden im Vergleich zur Vorjahreskalkulation nicht vorgenommen. Die gesamten Nebengebührenerlöse (km-Tarif, Wartezeiten, Reinigung und Desinfektion) nehmen um 17.192 € auf 185.391 € ab.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Gebührensätze im Rettungsdienst in Euro	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung	Abweichung in %
innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches				
- KTW-Einsatz	85,60	220,60	135,00	157,7
- RTW-Einsatz	505,90	488,70	-17,20	-3,40
- NEF-Einsatz	173,00	189,30	16,30	9,42
außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich				
- KTW pro gefahrene km	0,90	1,00	0,10	11,11
- RTW pro gefahrene km	2,30	2,20	-0,10	-4,35
- NEF pro gefahrene km	5,00	4,90	-0,10	-2,00
Wartezeiten; bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung				
- KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	59,50	88,00	28,50	47,90
- RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	79,60	79,70	0,10	0,13
Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge				
- besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00	84,00	14,00	20,00
- Desinfektion des Fahrzeugs	175,00	210,00	35,00	20,00

Bei einer Satzungsänderung mit den vorgenannten Gebührensätzen für das Jahr 2005 werden Gesamterlöse in Höhe von 3.439.830 € erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 498 € nicht gedeckt, was sich durch Rundungsdifferenzen bei der Multiplikation mit den Einsatzzahlen ergibt und wegen Geringfügigkeit hinzunehmen ist. Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, wurden samt Erläuterungen bereits zugestellt.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen wie auch der Gemeinde Bönen ist die Stadt Kamen ermächtigt, die Gebührensätze für die Gemeinde Bönen mitzuregulieren. Die Stadt Bergkamen erlässt nach vorheriger Abstimmung eigenverantwortlich eine gleichlautende Satzung. Diese Abstimmung zwischen den Trägergemeinden ist mit dem hier zu beschließenden Ergebnis erfolgt.

Den in § 14 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW genannten Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist der Satzungsentwurf einschließlich der Berechnungen zu den Gebührensätzen fristgerecht zur Stellungnahme vorgelegt worden. Bislang liegt von Seiten der Krankenversicherer keine Äußerung hierzu vor. Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes und Aufsichtsbehörde wurde gleichermaßen informiert.

Anlage

Satzungsänderung ab 01.01.2005 zur gültigen Satzung Rettungsdienst